

CH_VB JAAC 65.19 vom 10. August 2000

Bundesverwaltung, 2000-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_65.19__

FR: CH_VB JAAC 65.19 du 10 août 2000

IT: CH_VB JAAC 65.19 del 10 agosto 2000

Erwägungen

E. 1

Die Angehörigen der Armee müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Der Bund richtet ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls entstanden ist.

E. 2

Bei ihrem Entscheid ist die Rekurskommission als unabhängige Instanz nach ständiger Rechtsprechung an in derselben Sache ergangene straf- oder disziplinarrechtliche Entscheide nicht gebunden (VPB 52.43 S. 256). Immerhin sind die Akten allfälliger anderer Verfahren nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in die Urteilsfindung einzubeziehen (vgl. Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021, in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom

E. 4

und private Mittel einsetzt, geht bewusst ein Risiko ein, da solch empfindliche Geräte im Militärdienst häufig unvergleichlich stärker strapaziert werden als im Zivilleben. Wenn der Beschwerdeführer bemerkt, er verrichte vor allem Büroarbeiten und bei diesen Arbeiten könne eine Beschädigung von privatem Material in keiner Weise als «Betriebsrisiko» bezeichnet werden, so kann dem so nicht beigespflichtet werden. Gerade das vorliegende Beispiel zeigt, dass zu unterscheiden ist, wo allenfalls privates Material, vor allem empfindliche Elektronik - auf eigenes Risiko - gefahrlos eingesetzt werden kann. Wer, wie der Beschwerdeführer, ungeachtet der jeweiligen Tätigkeit elektronische Hilfsmittel mitführt, deren Mitnahme nicht befohlen ist - und auch nicht befohlen werden kann - tut dies auf eigenes Risiko und kann nicht davon ausgehen, sein Handeln sei dienstlich geboten. Der Beschwerdeführer behauptet selber nicht, es habe sich bei der mitzunehmenden Agenda um eine elektronische Agenda handeln müssen. Dies wäre entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers militärisch wohl auch nicht sinnvoll, da eine elektronische Agenda lediglich büro-, aber nicht feldtauglich ist (Feuchtigkeit und Nässe, Defekte und Datenverlust durch physische Beanspruchung, bei Ausfall des Benützers kein Einsatz durch unkundige Dritte möglich). Wenn der Beschwerdeführer erklärt, der Adjutant sei die Agenda des Bataillons, ändert dies nichts daran, dass die Agenda und die Terminlisten etc. erstens auf nicht-elektronische Weise geführt werden können, zumal im Feld, und zweitens hierfür im Büro heute armeeeigene PC's zur Verfügung stehen. Konkret kommt vorliegend hinzu, dass der Beschwerdeführer selber einräumt, nur tageweise Dienst geleistet zu haben und beispielsweise am Morgen des Unglückstages eingerückt zu sein, so dass seine Arbeit teilweise von Stellvertretern gemacht

worden sein muss, so auch Terminangelegenheiten. Die Verwendung der eigenen elektronischen Agenda macht so für das gesamte Bataillon noch weniger Sinn. Seine elektronische Agenda hat der Beschwerdeführer daher auf eigene Gefahr, bzw. ohne dass dies dienstlich geboten gewesen wäre, ins Feld, bzw. auf die riskante Seefahrt, mitgenommen.

E. 4.1

Es trifft zu, dass die Mitnahme eines Natels dienstlich geboten war. Dies kann generell gelten (insbesondere aus Sicherheitsgründen). Im konkreten Fall lag zudem ein entsprechender Befehl vor. Ein Selbstverschulden, abgeleitet aus der Mitnahme des Natels, liegt damit nicht vor. Eine Entschädigung ist also grundsätzlich auszurichten, wobei deren Höhe umstritten ist. Der Beschwerdeführer erwarb das Natel (...) im Jahre 1997 für CHF 1690.-. Eine Kaufquittung liegt allerdings nicht vor. Der zugesprochene Schadenersatz von CHF 100.- entspricht insgesamt einer Totalabschreibung innert zwei Jahren, wenn der Wert einer SIM-Karte der Swisscom berücksichtigt wird (CHF 40.-). Auch wenn im Bereich der elektronischen Kommunikationsgeräte zufolge der rasanten technischen Entwicklung sowie auch der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ein eigentlicher Preiszerfall stattgefunden hat - und sich grundsätzlich eine solch rasche Abschreibung vertreten lässt - ist festzustellen, dass es sich beim vom Beschwerdeführer verwendeten Gerät um eines der teuersten handelte. Eine Abschreibung in zwei Jahren erscheint für solch teure Geräte als zu knapp bemessen, hierin ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Verlustes des Natels (im Gegensatz zum Parallelfall, VPB 65.20) kein oder - bei strenger Beurteilung - höchstens ein minimales Selbstverschulden unterstellt werden kann. Postuliert man für das vom Beschwerdeführer verwendete Natel nur schon eine Abschreibungsdauer von drei Jahren, so erscheint seine Forderung auf Vergütung von CHF 500.- - selbst unter Berücksichtigung eines minimalen Selbstverschuldens - als angemessen. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte gutzuheissen und es ist dem Beschwerdeführer für das zerstörte Natel (...) eine zusätzliche Entschädigung von CHF 400.- auszuzahlen.

E. 4.2

Was die ebenfalls zerstörte elektronischen Agenda (...) betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass deren Mitnahme nicht explizit befohlen war. Gemäss Schreiben des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 1999 war die Mitnahme von Papier und Schreibzeug (Gefechtsmappe, Agenda, Schreibutensilien) befohlen. Es stellt sich die Frage, ob die Mitnahme oder Verwendung einer elektronischen Agenda für diese Übung trotzdem dienstlich geboten war. Die Frage ist aus nachstehenden Gründen zu verneinen: Es ist zwar richtig, dass heutzutage in der Armee, nicht nur im Bereiche der Adjutantur elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen solchen Mitteln, die von der Armee zur Verfügung gestellt werden und solche, die freiwillig, oft zur grösseren Bequemlichkeit oder Effizienz aus dem Zivilleben mitgenommen und im Militärdienst weiterbenutzt werden. Eine elektronische Agenda gehört eindeutig zur zweiten Kategorie. Wäre die Armeeführung der Meinung, gewisse Spezialisten, z.B. Adjutanten, müssten unbedingt über solche Mittel verfügen, so würden diese angeschafft, wie dies z. B. mit den Personalcomputer (PC) der Fall war. Wer sich mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht zufrieden gibt,

E. 4.3

Zusammengefasst ergibt sich, dass der dem Beschwerdeführer erwachsene Schaden durch einen dienstlichen Unfall entstand, an dessen Zustandekommen ihn kein Verschulden trifft. Zudem war ihm befohlen worden, an der zum Schaden führenden Seefahrt teilzunehmen. Damit sind die Voraussetzungen für eine angemessene Entschädigung durch den Bund grundsätzlich erfüllt (Art. 137 Abs. 1 Satz 2 MG). Andererseits war die Mitnahme bzw. Verwendung der zerstörten elektronischen Agenda dienstlich nicht geboten, was gemäss Art. 137 Abs. 2 MG im Sinne von Selbstverschulden zur Herabsetzung der Entschädigung führt. Das Mass der Herabsetzung hängt von der Höhe des Selbstverschuldens ab. Dieses ist näher zu bestimmen. Die Vorinstanz spricht von einem «indirekten Selbstverschulden» und schliesst daraus, der Beschwerdeführer habe den Verlust selbst zu tragen: «Wer so teure Schreibutensilien (CHF 934.-) freiwillig einem «Betriebsrisiko» wie dem Militärdienst aussetzt, hat deren Verlust selbst zu tragen». Der Ansicht der Vorinstanz kann auf Grund der dargelegten Gesetzesbestimmung nicht beigespflichtet werden. Richtig ist, dass Art. 137 MG den Grundsatz stipuliert, dass die Angehörigen der Armee für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen müssen. Wenn aber ein solcher Verlust oder eine solche Beschädigung durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls entstanden ist,

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 65.19 - Entscheidung der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. August 2000; siehe auch VPB 65.20 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2001 Année Anno Band 65 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 105 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.